

„Nur unter Beteiligung der verschiedensten Seiten“

Das „Zollhäusle“ und die Grenzen des Erzbistums Freiburg Christoph Schmider

Bald nach der durch die Französische Revolution und die napoleonischen Kriege ausgelösten politischen „Flurbereinigung“ in Mitteleuropa, die in Deutschland mit Säkularisation und Mediatisierung das Ende der Kleinstaaterei und der Geistlichen Territorien brachte und im Wiener Kongress ihren Abschluss fand, kam es auch zu einer grundlegenden kirchlichen Neugliederung. Diese ging vom – in protestantischen Staaten im Grunde schon seit der Reformation praktizierten – Gedanken des Staatskirchentums aus und hatte unter anderem das Ziel, die kirchlichen Verwaltungsstrukturen in Übereinstimmung mit den staatlichen zu bringen. Da die Errichtung, Neuumschreibung und Aufhebung von Bistümern in der römisch-katholischen Kirche gemäß Kirchenrecht Sache der höchsten kirchlichen Autorität ist, verständigten sich die Regierungen der neuen Staatsgebilde in der Folgezeit mit dem Heiligen Stuhl über die Anpassung oder Neugründung von Bistümern.

Für das heutige Baden-Württemberg waren die „Frankfurter Verhandlungen“ ab 1818 relevant, die zur Errichtung der Oberrheinischen oder Freiburger Kirchenprovinz durch die päpstliche Bulle „Provida solersque“ vom 16. August 1821 und somit auch zur Gründung des Erzbistums Freiburg und des Bistums Rottenburg führten.¹ Das Bistum Rottenburg umfasste das Gebiet des Königreichs Württemberg, zum Freiburger Bistumsgebiet gehörten das Großherzogtum Baden sowie die Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Da freilich schon die staatliche „Flurbereinigung“ nicht überall mit letzter Konsequenz durchgeführt worden war und nicht durchweg zu in sich abgeschlossenen und zusammenhängenden Staatsgebieten geführt hatte, wiesen auch die neuen Bistümer einzelne territoriale Ungereim-

heiten auf. So gehören beispielsweise die nördlich des Bodensees, direkt an der bayerisch-württembergischen Grenze gelegenen früher hohenzollerischen Gemeinden (Achberg-) Esseratsweiler und (Achberg-) Siberatsweiler bis heute zum Erzbistum Freiburg, die ehemals hessische Stadt Bad Wimpfen hingegen zum Bistum Mainz.

Eine ähnliche Ungereimtheit, wenn auch in kleinerem Format, besteht in der im Zuge der baden-württembergischen Gebiets- und Verwaltungsreform „zwangsverheirateten“ Stadt Villingen-Schwenningen. Der Ortsteil „Zollhäusle“, gelegen am „Römerweg“, gehört kirchlich zu Villingen und somit zur Erzdiözese Freiburg, während sich die Einwohner des „Zollhäusle“ der nächstgelegenen Schwenninger Pfarrei zugehörig fühlen, dort zur Kirche gehen und daraus den Wunsch ableiteten, auch formal der Diözese Rottenburg-Stuttgart anzugehören. Der ehemalige Oberbürgermeister Dr. Rupert Kubon machte sich dieses Thema zu Beginn seiner Amtszeit zu eigen und suchte, wie er berichtet, nach einer Lösung im Sinne der Betroffenen:

„Das Thema Zusammenführung der Stadt war bereits in meinem Wahlkampf 2002 wichtig. Für mich stand dabei auch die Frage der Zusammenführung der kirchlichen Organisation aus persönlichen und aus gesellschaftlichen Gründen von Anfang an auf der Agenda. Ich habe deshalb unmittelbar nach meinem Amtsantritt 2003 das Gespräch mit den Kirchenleitungen gesucht. Dabei hatte ich zunächst in Rottenburg ein Gespräch mit einem Vertreter des Domkapitels (ich weiß nicht mehr ob es der GV war). Dieser zeigte sich für mögliche Neuordnungen vergleichsweise offen, verwies allerdings darauf, dass das natürlich nur im Einvernehmen mit den Freiburgern ginge, und ich mich dorthin wenden sollte.“

Nach dem Ende der Sedisvakanz in Freiburg hatte ich dann ein Gespräch mit dem neuen Erzbischof

Robert Zollitsch, der wesentlich zurückhaltender die Möglichkeiten beurteilte und auch darauf hinwies, dass dies ja nur unter Beteiligung der verschiedensten Seiten (incl. Land Baden-Württemberg) möglich sei. Am Rande erfuhr ich später in Villingen (ich glaube vom damaligen Münsterpfarrer und Dekan Kurt Müller, aber ich bin mir da nicht mehr sicher) dass es [sich] insbesondere bei der Hochschulfinanzierung (vor allem der theolog. Lehrstühle in Tübingen und Freiburg) um Unterschiede handeln würde, die theolog. Fakultät in Freiburg sei da deutlich besser gestellt als jene in Tübingen. An diesen Unterschieden wolle man, zumindest aus Freiburger Sicht, durch eine evtl. notwendige Änderung des Konkordates, nicht rühren; vielleicht hätten dann auch noch andere Regelungen zur Diskussion gestellt werden können. So habe ich diese Gespräche nicht weitergeführt.

Auf evangelischer Seite wurde mir im Übrigen bereits von Anfang an hier vor Ort bedeutet, dass jede Diskussion zwecklos sei, da die theologischen Unterschiede zwischen Baden und Württemberg zu groß seien. Ich habe daraufhin versucht, alles zu tun, die lokale Kooperation zwischen den Kirchen zu fördern. So kam es 2007 zu einem ersten gesamtstädtischen Kirchentag (Wiederholung 2015) und auch die Landesgartenschau 2010 mit gemeinsamen Beiträgen aller Kirchen und einer gemeinsamen Finanzierung des Kirchenpavillons ist hier zu nennen. Dieser wird übrigens bis heute gemeinsam von den Kirchen bespielt. Schließlich ist der Caritasverband Schwarzwald-Baar der einzige Caritasverband, der bistumsübergreifend organisiert ist. Die Zusammenarbeit funktioniert also inzwischen auf kirchlicher Ebene gesamtstädtisch halbwegs gut. Solange keine Kirchengrenzen dazwischen kommen, dürfte sich das auch weiterentwickeln.⁴²

Die von den „Zollhäusle“-Bewohnern und von Oberbürgermeister Kubon gewünschte geringfügige Änderung der Bistumsgrenzen innerhalb von Villingen-Schwenningen kam also nicht zustande, die im Grunde viel notwendigere Anpassung der Grenzen für die Stadt insgesamt – dass mitten durch eine politische Gemeinde eine Bistumsgrenze verläuft, scheint ja doch recht widersinnig – noch viel weniger. Der wichtigste

Grund dafür ist in der Tat im „Badischen Konkordat“ von 1932/33 zu sehen, das nicht nur für das Erzbistum Freiburg, sondern seit dem Reichskonkordat von 1933 zumindest in Teilen auch für das Bistum Rottenburg-Stuttgart gilt,³ wobei die beiden Bistümer zwar betroffen sind, aber nichts mitzureden haben:

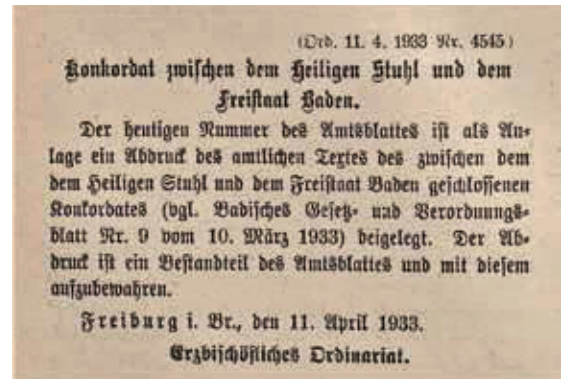


Abb. 1: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1933, S. 50.

Vertragspartner sind der Heilige Stuhl und der Rechtsnachfolger der nicht mehr existierenden Republik Baden, also das Land Baden-Württemberg. In diesem Staatsvertrag sind die



Abb. 2: Amtlicher Abdruck des Badischen Konkordats (Auszug).



Abb. 3: Amtlicher Abdruck des Badischen Konkordats (Auszug).

Grenzen des Erzbistums Freiburg ausdrücklich festgeschrieben: „Die gegenwärtige, auf der Bulle *Provida solersque* vom 16. August 1821 und auf der Bulle *Ad Dominici gregis custodiam* vom 11. April 1827 beruhende Zirkumskription und Organisation der Erzdiözese Freiburg i. Br. bleibt bestehen, insoweit sich nicht aus diesem Konkordat Änderungen ergeben.“⁴

Der renommierte Freiburger Rechtsgelehrte Alexander Hollerbach, dessen juristischer, insbesondere staatskirchenrechtlicher und rechtsgeschichtlicher Sachverstand im Erzbischöflichen Ordinariat jahrzehntelang sehr gefragt war und bis heute ist, hatte schon 1979 in einer ausführlichen rechtshistorischen Abhandlung über das Badische Konkordat darauf hingewiesen, dass für eine Änderung der Bistumsgrenzen „eine förmliche Änderung des Badischen Konkordats unerlässlich“ wäre und „sich dann vermutlich die Frage einer konkordatären Regelung für das ganze

Land Baden-Württemberg stellen“ würde.⁵ Daran bestand Anfang des 21. Jahrhunderts und besteht auch heute noch in den beiden Kirchenleitungen in Freiburg und Rottenburg wenig Interesse, da es durchaus Grund zu der Befürchtung gibt, ein neues Konkordat werde aus kirchlicher Sicht in zentralen Punkten deutliche Verschlechterungen gegenüber dem Ist-Zustand mit sich bringen. Beispielsweise ist davon auszugehen, dass ein neues Konkordat mit Rücksicht auf die entsprechenden Bestimmungen des Kirchenrechts kein Bischofswahlrecht des Domkapitels mehr vorsehen würde,⁶ und auch die Bestandsgarantie für die Theologische Fakultät der Freiburger Albert-Ludwigs-Universität oder das Vetorecht des Freiburger Erzbischofs bei der Besetzung von Lehrstühlen dürften dann kaum in der bisherigen Form erhalten bleiben.⁷ Nicht mehr von Belang dürfte hingegen das Diktum des früheren Württembergischen Staatspräsidenten Eugen Bolz sein: „*In Stuttgart machen sie eher ein Konkordat mit dem Teufel als mit dem Papst*“.⁸

Im staatlich-kirchlichen Verwaltungsalltag führten Überbleibsel der alten Ordnung wie etwa die realitätsfernen Bistumsgrenzen innerhalb der Stadt Villingen-Schwenningen immer wieder zu Beschwerden, doch nur selten war der Leidensdruck so hoch, dass Bistumsleitungen bereit waren, den mit Grenzveränderungen verbundenen Verwaltungsaufwand zu tragen – denn Veränderungen der Bistumsgrenzen waren und sind durchaus möglich. Im Erzbistum Freiburg war dies beispielsweise Anfang des 19. Jahrhunderts der Fall, wobei sich das Verfahren, an dem neben dem Heiligen Stuhl drei Landesregierungen und außer Freiburg drei weitere Bistümer beteiligt waren, mehr als zwei Jahre lang hinzog. Auslöser waren einige kleinere Grenzkorrekturen zwischen Baden, Bayern und Hessen, die zwischen 1879 und 1905 stattgefunden hatten. Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg brachte den Fall mit einem am 7. Dezember 1908 an das Bischöfliche Ordinariat Speyer gerichteten Schreiben ins Rollen:

„*Zur Stadtpfarrei Hockenheim [...] gehört der Wohnsitz ‚Angelhof‘, politisch ein Bestandteil der*

rheinbayerischen Gemeinde Otterstadt bildend. Früher auf dem rechtsrheinischen Ufer gelegen, ist dieser Wohnsitz infolge der Rheinregulierung auf das linke Ufer des Flusses zu liegen gekommen, wird aber immer noch rechtlich als zur Pfarrei Hockenheim gehörend angesehen. Der Pfarrgeistliche von Hockenheim bittet uns durch Schreiben vom 2. l[aufenden] M[onats], [...] Schritte tun zu wollen, dass Angelhof, wie es schon längst wünschenswert gewesen wäre, vom Pfarrverband Hockenheim losgelöst werde. Nicht nur ist die Entfernung zwischen Hockenheim und Angelhof sehr gross, sondern auch der Verkehr mannigfach erschwert. Das Pfarramt Hockenheim schreibt im obengenannten Bittgesuche: „Bei der Schwierigkeit des Uebersetzens über den Rhein besteht zwischen beiden Orten so gut wie kein Verkehr, ein solcher ist fast unmöglich.“⁹

Aus Speyer kam recht bald, am 18. Januar 1909, grünes Licht für das Vorhaben, das offenbar ganz im Sinne des Pfarrers von Otterstadt und der betroffenen Bewohner des Angelhofs war, doch ehe sich das Freiburger Ordinariat, wie von Speyer gewünscht, an den Heiligen Stuhl wenden konnte, waren noch weitere Fragen zu klären, so etwa am 4. Februar 1909 die, ob Angelhof „zur Zeit der Errichtung der Erzdiözese Freiburg – 16. August 1821 – schon dem bayerischen Staate einverleibt war oder noch dem Großherzogtum Baden angehörte.“ Die Auskunft des Badischen Innenministeriums vom 22. Februar 1909, dass Angelhof erst am 26. April 1879 bayerisch geworden sei, belegte zweifelsfrei, dass die Siedlung „innerhalb des Sprengel der Erzdiözese Freiburg liegt und daß durch dessen Zuteilung zur Pfarrei Otterstadt, Diöz. Speyer, auch eine Änderung der Diözesangrenzen bewirkt wird, wozu die Mitwirkung des hl. Stuhles erforderlich ist“.¹⁰

Den somit notwendig gewordenen Gang nach Rom nahm die Freiburger Bistumsleitung zum Anlass, auch ein paar weitere Veränderungen des Diözesangebiets, über die sie in den Jahren 1903 bzw. 1905 mit den Ordinariaten in Würzburg und Mainz verhandelt hatte, von allerhöchster Stelle absegnen zu lassen. Dies betraf zum einen das Dorf Gottersdorf und den „Kummerhof“, die auf badischem Gebiet lagen, aber zur Pfar-

rei Amorbach im Bistum Würzburg gehörten, zum anderen das Dorf Kürnbach, die Enklave Michelbuch sowie „300 ha. Domanialwald des Distrikts Adlerstein bei Heddesbach“, die kurz zuvor Gegenstände eines Gebietsausgleichs zwischen Baden und Hessen gewesen waren.¹¹ Um in Rom Aussichten auf Erfolg zu haben, brauchte Freiburg die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Ordinariate in Mainz, Speyer und Würzburg. Dies war freilich leichter gesagt als getan, wie sich aus einem Brief ersehen lässt, den Erzbischof Thomas Nörber fast ein Jahr später, am 9. März 1910, an das Bischöfliche Ordinariat in Mainz schrieb: „Betr. Änderung der Diözesangrenzen. Wir haben hochwürdigstes Ordinariat bereits am 5. April v[origen] J[ahres] durch Schreiben No. 3540 um eine dem hl. Stuhle vorzulegende Zustimmungserklärung zur Angliederung des früheren hessischen Anteils der Gemeinde Kürnbach an unsere Erzdiözese ersucht und seither mehrfach schriftlich und mündlich dieses Ersuchen erneuert. Die hochwürdigsten Ordinariate Speyer und Würzburg haben im gleichen Falle die erbetene Zustimmung fast umgehend uns zukommen lassen. Da wir die Angelegenheit nicht länger verschieben können, werden wir nach Ablauf von 14 Tagen in Rom in der Frage betr. Regelung der Diözesangrenzen Vorlage machen, wobei wir dann es der römischen Instanz überlassen müssen, die notwendige Erklärung von hochwürdigstem Ordinate Mainz zu veranlassen.“

Das Erzb. Ordinariat Freiburg ließ den Mainzer Kollegen dann freilich noch einmal zwei Wochen mehr Zeit, denn das ausführliche, in lateinischer Sprache verfasste Schreiben an Papst Pius X. ging erst am 13. April 1910 ab.

Rund vier Wochen später kam eine indirekte Empfangsbestätigung, denn am 7. Mai 1910 bat Nuntius Andreas Franciscus Frühwirth darum, ihm im Auftrag der zuständigen Stelle, der Sacra Congregatio Consistorialis, „drei geographische Karten zukommen zu lassen, von denen eine die gegenwärtigen Grenzen des Erzbistums, die andere die Landesgrenzen des Großherzogtums Baden, die dritte endlich die von Euerer Excellenz beantragten Grenzen des künftigen Umfanges der Erzdiözese

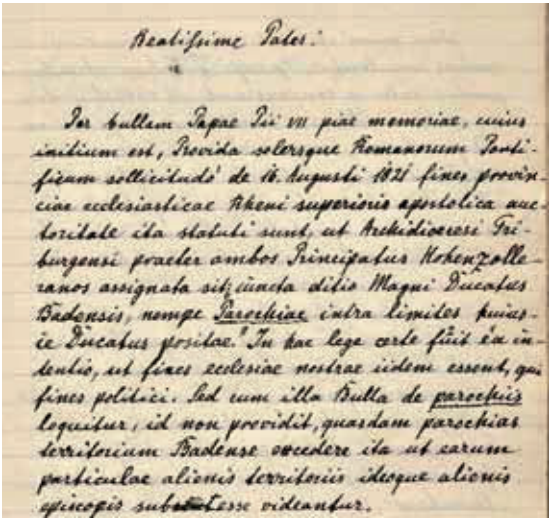


Abb. 4: Auszug aus dem Konzept des Schreibens an den Heiligen Vater vom 13. April 1910.

ersichtlich macht, so daß die Veränderungen, welche hiedurch an dem Umfange der beteiligten Diözesen Würzburg, Speyer und Mainz geschehen, genau dargestellt werden, um alsbald jene Gebietsteile zu erkennen, welche jetzt zur Erzdiözese Freiburg

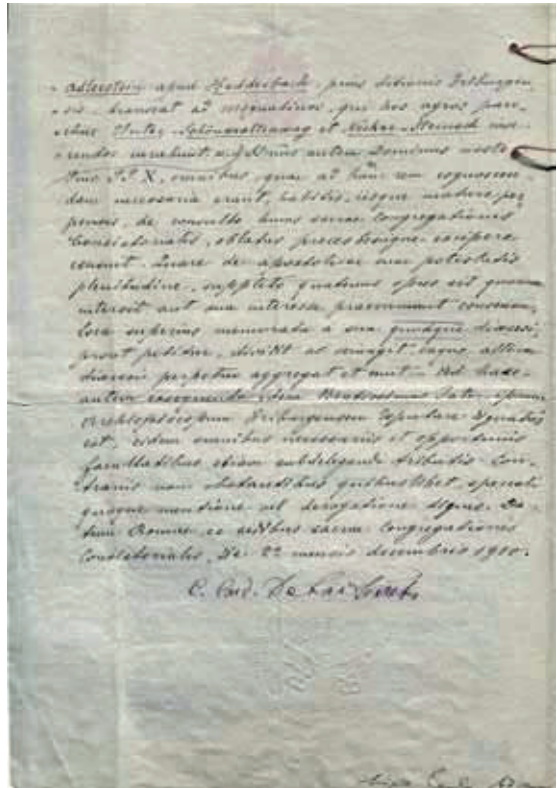
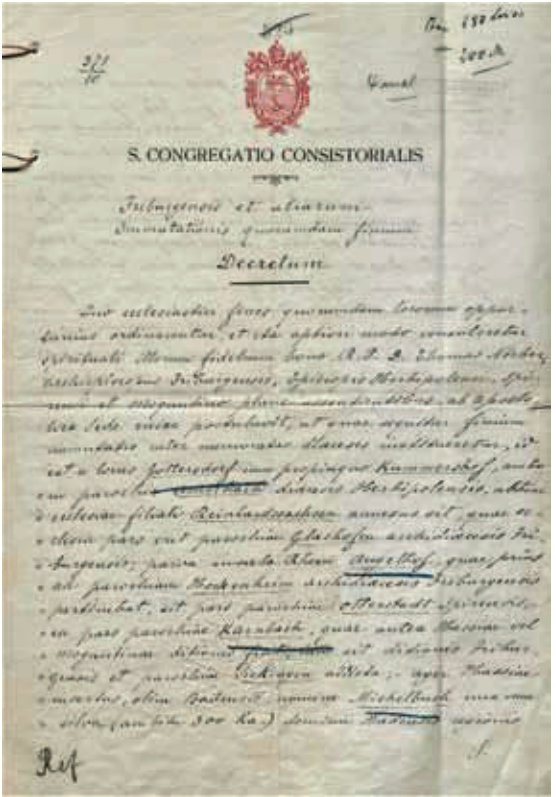


Abb. 5 + 6: Dekret der S. Congregatio Consistorialis vom 22. Dezember 1910 mit Bearbeitungsvermerken des Erzb. Ordinariats.

gehören, später jedoch Bestandteile der drei genannten Diözesen bilden sollen.“

Im Lauf der nächsten Monate gingen noch zahlreiche Schreiben zwischen diversen kirchlichen und staatlichen Behörden in Baden, Bayern, Hessen und Rom hin und her, doch noch am 5. Januar 1911 musste das Freiburger Ordinariat dem badischen Justizministerium auf dessen am 24. Dezember 1910 gestellte Nachfrage hin mitteilen, dass der Antrag in Rom noch nicht „verbeschieden“ sei. Tatsächlich aber hatte Rom kurz vor Weihnachten, am 22. Dezember 1910, entschieden und das erforderliche Dekret über die Gebietsveränderungen erlassen – nur war das Schreiben Anfang Januar 1911 noch nicht in Freiburg angekommen.

Erst am 17. Januar 1911 konnte das Ordinariat dem Ministerium in Karlsruhe das Ergebnis aus Rom mitteilen:



„Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts beehren wir uns, in der Anlage beglaubigte Abschrift des gestern hier eingetroffenen Dekrets der S[acra] Congr[egatio] Consistorialis vom 22. Dezember 1910 ergebenst zu übersenden. Die Regelung der Diözesangrenzen ist genau nach unseren, Großherzogl[ichem] Ministerium mitgeteilten Vorschlägen vorgenommen worden, so daß nunmehr bezüglich der in Frage kommenden Örtlichkeiten die Landes- und Diözesangrenzen völlig übereinstimmen.“

Endgültige Rechtskraft erhielt die Entscheidung durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg am 23. Januar 1911. Und am 14. Februar 1911 schließlich konnte das Erzbi. Ordinariat Freiburg die Ordinariate in Mainz, Speyer und Würzburg über das Ergebnis informieren, nicht ohne ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Freiburg die gesamten Kosten des Verfahrens in Höhe von 250 Lira (entsprechend 220 Mark) übernommen habe.

In den folgenden Jahrzehnten gab es dann keine weiteren Änderungen der Diözesangrenzen mehr, sei es, weil keine Notwendigkeit bestand, sei es, weil man sich in der Freiburger Bistumsleitung ein derart umständliches Procedere nicht ohne Not wieder antun wollte. Vorübergehende Spekulationen um eine Neufestsetzung der Bistumsgrenzen, die kurz nach dem Zweiten Weltkrieg vor allem in Hohenzollern für Aufregung gesorgt hatten, erwiesen sich bald als gegenstandslos – spätestens seit klar war, dass Hohenzollern nicht dauerhaft zusammen mit Südwürttemberg ein Land würde bilden müssen, war die aus hohenzollerischer Sicht erschreckende Aussicht zu den Akten gelegt, vom Erzbistum Freiburg abgetrennt und dem Bistum Rottenburg zugewiesen zu werden.¹²

Innerhalb des 1952 gegründeten Landes Baden-Württemberg wurden zweimal die Diözesangrenzen geändert. Die erste Änderung betraf die Pfarrei Schluchtern, eine badische Exklave nahe Heilbronn, die kirchlich seit 1827 zum Erzbistum Freiburg gehört hatte. Schluchtern wurde im Frühsommer 1945 von der amerikanischen Besatzungsregierung dem Land Württemberg

eingegliedert, weswegen die Frage aufkam, ob es dadurch nicht automatisch dem Bistum Rottenburg angehöre.¹³ Das Erzbischöfliche Ordinariat freilich vertrat die Ansicht, „die Errichtung, Umgrenzung, Teilung, Vereinigung usw. von Diöcesen“ sei „ausschliesslich Sache des Apostolischen Stuhles“, der eine solche Grenzveränderung vornehmen könne, „wenn den seelsorgerlichen Interessen dadurch kein Eintrag geschieht“. Außerdem sei erforderlich, dass „der Nachweis des staatlichen Einverständnisses mit der kirchlichen Grenzänderung“ vorliege. „Da in Baden zwei Landesregierungen bestehen“, so das Ordinariat weiter, „über den[en] drei verschiedene Kontrollregierungen der alliierten Mächte fungieren, erhebt sich die Kompetenzfrage, die im Augenblick schwer zu entscheiden sein wird. Es dürfte zweckdienlich sein, die Angelegenheit zurückzustellen, bis klare politische Verhältnisse wieder bestehen“.¹⁴

Tatsächlich beruhte das Anliegen bis zur baden-württembergischen Gebiets- und Verwaltungsreform auf sich. Die Pfarrei Schluchtern gehörte weiterhin kirchlich zum Erzbistum Freiburg, politisch zum württembergischen Landkreis Heilbronn. Erst als sich mit Wirkung vom 1. Januar 1970 Schluchtern mit Großgartach zur neuen politischen Gemeinde Leingarten zusammenschloss, wurde die Frage der Bistumszugehörigkeit wieder aktuell, da „die Zugehörigkeit der beiden Ortsteile zu verschiedenen Diözesen für die Seelsorge ein großes Hindernis dargestellt hätte“.¹⁵ Durch ein Dekret der „Heiligen Kongregation für die Bischöfe“ vom 1. Januar 1971 wurde die Pfarrei Schluchtern unter gleichzeitiger Änderung der Bistumsgrenzen von der Erzdiözese Freiburg abgetrennt und der Diözese Rottenburg zugeteilt.¹⁶ In umgekehrter Richtung verlief wenige Jahre später eine Grenzänderung, als die ehemals exterritorialen württembergischen Gebiete „Bruderhof“ und „Hohentwiel“, die zunächst 1967 bzw. 1969 politisch der Stadt Singen einverleibt worden waren, aus der Tuttlinger Pfarrei St. Gallus aus- und den Singener Pfarreien Liebfrauen bzw. St. Peter und Paul eingegliedert wurden.¹⁷

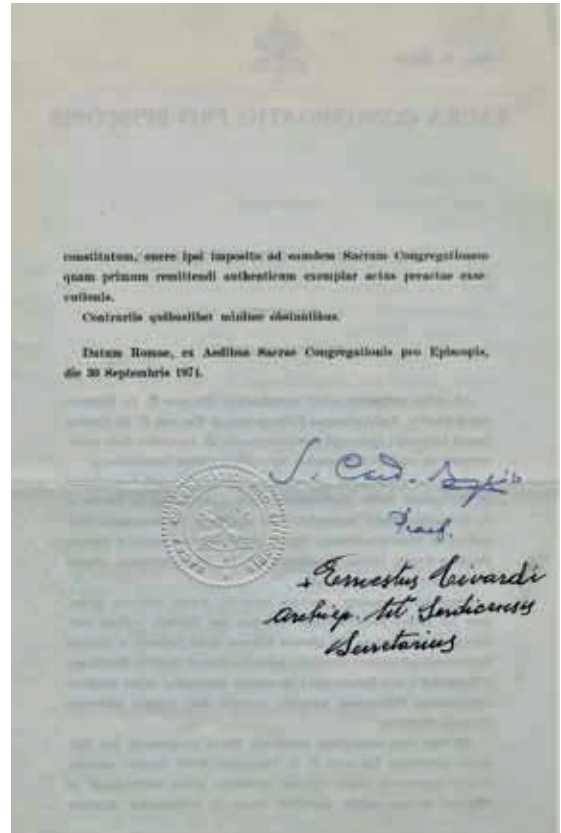
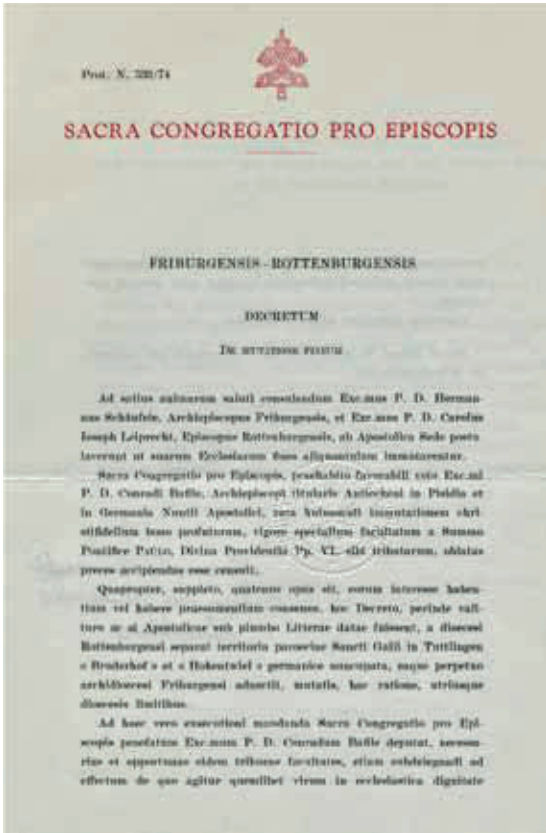


Abb. 7: Dekret der vatikanischen Bischofskongregation vom 30. September 1974 (Vorder- und Rückseite).

Das Badische Konkordat stellte übrigens in beiden Fällen kein unüberwindliches Hindernis dar und wurde umgekehrt auch nicht ernsthaft in Frage gestellt.

Doch nicht alle Kuriositäten, die die Gebiets- und Verwaltungsreform mit sich gebracht hatte oder die schon zuvor bestanden hatten, wurden bereinigt – siehe „Zollhäusle“. Anscheinend waren die Hindernisse für die Seelsorge nicht überall so groß, dass Freiburg von seiner Linie abgewichen wäre, die Diözesangrenzen grundsätzlich als unveränderlich zu betrachten. Besonders abenteuerlich – und noch immer nicht staatskirchenrechtlich bereinigt – ist der Fall des Ostracher Ortsteils Unterweiler, der mit seinen weniger als 100 Einwohnern kirchlich zu drei Pfarreien, nämlich Hoßkirch, Königseggwald und Ostrach, und somit zu zwei Diözesen gehört. In Ostrach hat dergleichen freilich Tradition, denn ehemals

erstreckte sich der Seelsorgsbezirk der Pfarrei über Gemeinden oder Gemeindeteile aus den drei Ländern Baden, Hohenzollern und Württemberg, während er heute immerhin zumindest komplett innerhalb eines einzigen Bundeslandes liegt.¹⁸ Verglichen mit der Situation in Ostrach ist der Verlauf der Bistumsgrenze in Villingen-Schwenningen eher unkompliziert und wird, so ist anzunehmen, weiterhin bleiben, wie er ist.

Anmerkungen

¹ Vgl. hierzu Gregor Richter, Die Errichtung und Ausstattung der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: FDA 98 (1978), S. 509-39. Ungleich ausführlicher und detaillierter und bis heute das Standardwerk zu diesem Themenkomplex ist die Dissertation von Dominik Burkard: Staatskirche, Papstkirche, Bischofskirche. Die „Frankfurter Konferenzen“ und die Neuordnung der Kirche in Deutschland nach der Säkularisation. Rom, Freiburg, Wien 2000 (= Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte/Supplementband 53).

- ² Zitiert nach einer E-Mail von Rupert Kubon an mich vom 5. September 2019.
- ³ Vgl. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 [Reichskonkordat], (in Deutschland veröffentlicht am 12. September 1933 in RGB I. II, S. 679-690), Artikel 14.
- ⁴ Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaate Baden [Badisches Konkordat] vom 12. Oktober 1932 (Bad. GVBl. 1933 S. 20ff.), Artikel II.
- ⁵ Alexander Hollerbach, Das Badische Konkordat vom 12. Oktober 1932, in: Gerd Kleinheyer u.a. (Hrsg.): Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad. Paderborn, München, Wien, Zürich 1979, S. 283/305, hier S. 291. Auch als elektronische Ressource verfügbar: <http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/5532> (zuletzt aufgerufen am 23. Oktober 2019). URN: urn:nbn:de:bsz:25-opus-55321
- ⁶ Vgl. CIC (1983), can. 377.
- ⁷ Vgl. Badisches Konkordat (wie Anm. 4), Artikel IX und X sowie Schlussprotokoll. Dazu ausführlich Hollerbach (wie Anm. 5), S. 297/298.
- ⁸ Vgl. Patrick Stauss, „In Stuttgart machen sie eher ein Konkordat mit dem Teufel als mit dem Papst“ (Eugen Bolz). Das Scheitern der Pläne für ein württ. Landeskonzordat in der Weimarer Zeit, aus den württ. Quellen erarbeitet, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte (RJKG) 27 (2008), S. 243/264.
- ⁹ Der gesamte Vorgang ist dokumentiert in der Akte EAF, B2-15-1. Auf Einzelnachweise wird im Folgenden zumeist bewusst verzichtet, da die einzelnen Schriftstücke in der chronologisch geordneten Akte unschwer auffindbar sind.
- ¹⁰ EAF, B2-15-1, Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg vom 11. März 1909.
- ¹¹ EAF, B2-15-1, zwei Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg vom 5. April 1909.
- ¹² Ende des Jahres 1946 richtete der hohenzollerische Klerus Erklärungen an den Erzbischof, in denen er auch im Namen der Gläubigen den „*verehrten Oberhirten dringend*“ darum bat, „*alles zu tun, daß wir auch in Zukunft bei der Erzdiözese Freiburg verbleiben.*“ Im Schreiben des Dekanats Veringen vom 23. September 1946 heißt es wörtlich: „*Die Geistlichen der vier Kapitel Hohenzollerns halten deswegen den Zeitpunkt für gekommen, der Kirchenbehörde gegenüber den gemeinsamen Wunsch und Willen zum Ausdruck zu bringen, daß wir unter allen Umständen im Verband der Erzdiözese Freiburg bleiben wollen. Zunächst sind es historische Gründe, die bei diesem Wunsche maßgebend sind. Seit dem*

Jahre 1827 gehören wir zur Erzdiözese Freiburg. In dieser langen Zeit hat sich das ganze kirchliche Leben (Liturgie, Rituale, Diözesangesangbuch) bei uns konform mit dem des badischen Anteils der Erzdiözese Freiburg entwickelt, und es war für uns ein Segen. Ganz besonders aber sind in personeller Hinsicht die Geistlichen sowohl wie das katholische Volk Hohenzollerns mit den Oberhirten und dem Klerus Badens, zumal in den Zeiten des Kirchenstreites, in diesen vielen Jahren zu einer festen Gemeinschaft verwachsen, die sich nicht ohne große Nachteile für das religiöse Leben trennen ließe. Nicht zuletzt sind es Gründe der Pietät und Dankbarkeit, besonders unserem derzeitigen Oberhirten gegenüber, die in uns den Wunsch dringend lebendig werden lassen, daß an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert wird. In einer andern Diözese wären wir fremd, hier sind wir daheim“ (vgl. EAF, B2-1945/137).

- ¹³ EAF, B2-1945/137, Schreiben des Erzbischöflichen Oberstiftungsrats vom 26. Juli 1945.

¹⁴ Ebd., Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariats vom 8. August 1945.

¹⁵ Ebd., Schreiben von Erzbischof Hermann Schäufele an die Pfarrgemeinde Schluchtern vom 26. Februar 1971.

¹⁶ Veröffentlicht im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, Jahrgang 1971, S. 104.

¹⁷ Vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, Jahrgang 1974, S. 183. Die zugehörigen Vorgänge finden sich in EAF, B2-1945/137.

¹⁸ Vgl. Handbuch des Erzbistums Freiburg, I. Band, Realschematismus, Freiburg 1939, S. 692-694.

Abbildungen:

Abb. 1: Veröffentlichung des Badischen Konkordats im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg.

Abb. 3 Quelle: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1933, Aufnahme: Erzb. Archiv Freiburg.

Abb. 4: Auszug aus dem Konzept des Schreibens an den Heiligen Vater vom 13. April 1910.

Quelle: EAF, B2-15-1, Aufnahme: Erzb. Archiv Freiburg.

Abb. 5: Dekret der S. Congregatio Consistorialis vom 22. bis Dezember 1910 mit Bearbeitungsvermerken des Erzb.

Abb. 6 Ordinariats. Quelle: EAF, B2-15-1, Aufnahme: Erzb. Archiv Freiburg.

Abb. 7: Dekret der vatikanischen Bischofskongregation vom 30. September 1974.

Quelle: EAF, B2-1945/137, Aufnahme: Erzb. Archiv Freiburg.